



## Öffentliche Bekanntmachung

### 2. Änderungsbeschluss

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 gemäß §§ 64 und 56 LwAnpG<sup>1</sup> i. V. m. dem FlurbG<sup>2</sup> angeordnete, durch 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006 flächenmäßig geringfügig verkleinerte

#### **Bodenordnungsverfahren Vehlefanzt/Beregnungsanlage, Verf.-Nr.: 4129I**

wird als ein kombiniertes Verfahren mit der Bezeichnung

#### **Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzt, Verf.-Nr.: 5-001-X**

fortgeführt und gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG hinsichtlich des Verfahrenszwecks sowie des Verfahrensgebietes wie folgt geändert und erweitert:

#### **1. Erweiterung des Verfahrensgebiets**

Zum Verfahrensgebiet werden Flurstücke des Landes Brandenburg, Landkreis Oberhavel, Gemeinde Oberkrämer, aus den nachfolgend benannten Gemarkungen hinzugezogen

<b>Gemarkung Bärenklau</b>	<b>Flur 4, 5</b>
<b>Gemarkung Eichstädt</b>	<b>Flur 1 - 3</b>
<b>Gemarkung Neu-Vehlefanzt</b>	<b>Flur 1 - 3</b>
<b>Gemarkung Schwante</b>	<b>Flur 1 - 7</b>
<b>Gemarkung Vehlefanzt</b>	<b>Flur 1 - 9</b>

und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet.

Die bisher zum Verfahrensgebiet gehörenden und die neu hinzugezogenen Flurstücke sind in der **Anlage 2** dieses Beschlusses ausgewiesen.

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Das geänderte Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. **2.457 ha**. Es ist in der Gebietskarte, die diesem Beschluss als **Anlage 1** beigefügt ist, unmaßstäblich dargestellt.

## 2. Erweiterung des Verfahrenszwecks

Neben der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gemäß den Bestimmungen des LwAnpG, wie im Anordnungsbeschluss vom 21. Juli 1999 näher begründet, wird für das gesamte Verfahrensgebiet eine Unternehmensflurbereinigung gemäß §§ 87 ff. FlurbG zur Bereitstellung der Bedarfsmöglichkeiten für die planfestgestellten Vorhaben

- 6-streifiger Ausbau der Autobahn (A) 24 von km 204,675 (nördlich Anschlussstelle (AS) Neuruppin) bis km 236,921 (Autobahndreieck (AD) Havelland) und der A 10 von km 153,675 (AD Havelland) bis km 161,625 (östlich AS Oberkrämer)
- 6-streifiger Ausbau der A 10, von östlich AS Oberkrämer bis westlich AD Barnim (km 161,625 bis 193,7)

sowie eine Flurneuordnung gemäß § 1 i. V. m. § 37 FlurbG zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung angeordnet.

## 3. Die Beteiligten

An dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum.

### - als Nebenbeteiligte

- a) der Träger des Unternehmens,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Unternehmensflurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Unternehmensflurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- e) Inhaber von Rechten an den zum Unternehmensflurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die

zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- g) Eigentümer von nicht zum Unternehmensflurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Unternehmensflurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 4. Die Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verfahrensgebiet gelegenen Grundstücke und die Inhaber selbständigen Anlagen- und Gebäudeeigentums auf diesen Grundstücken bilden die Teilnehmergeinschaft des Verfahrens und sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG). Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz**“ und hat ihren Sitz in **16727 Oberkrämer**.

Die Teilnehmergeinschaft hat gemäß der ihr gemäß § 3 BbgLEG<sup>3</sup> übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Unternehmensflurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

---

<sup>3</sup> Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg -BbgLEG - Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz; vom 29. Juni 2004 (GVBl I Nr. 14 vom 05.06.2004 S. 298)

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist auch hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Unternehmensflurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine

höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG<sup>4</sup>). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

## **7. Finanzierung des Verfahrens**

### **Verfahrenskosten**

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg, soweit diese Kosten nicht dem Vorhabensträger der verfahrensgegenständlichen Vorhaben gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG anzulasten sind.

### **Ausführungskosten**

Die nicht unternehmensbedingten Kosten zur Ausführung der Flurbereinigung fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last (Ausführungskosten gemäß § 105 FlurbG).

Aufgrund der Überlagerung der verschiedenen Verfahrensziele setzt die obere Flurbereinigungsbehörde gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG die entsprechenden Kostenanteile fest.

## **8. Anordnung der Sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>5</sup> angeordnet.

## **9. Bekanntmachung und Auslage**

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Oberkrämer und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung bei nachfolgenden Gemeinden/Gemeindeverwaltungen, jeweils während der Geschäftszeiten, aus:

**Gemeindeverwaltung Oberkrämer  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer**

**Gemeindeverwaltung Leegebruch  
Eichenhof 4  
16767 Leegebruch**

---

<sup>4</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)

**Gemeindeverwaltung  
Schönwalde-Glien  
Berliner Allee 7  
14621 Schönwalde-Glien**

**Stadtverwaltung Oranienburg  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg**

**Stadtverwaltung Velten  
Rathausstraße 10  
16727 Velten**

**Stadtverwaltung Hennigsdorf  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf**

**Stadtverwaltung Nauen  
Rathausplatz 1  
14641 Nauen**

**Stadtverwaltung Kremmen  
Am Markt 1  
16766 Kremmen**

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

aus.

## **10. Gründe**

Gekürzt (siehe öffentliche Auslegung)

## **11. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen 2. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den .....2014

Im Auftrag

Großelindemann  
Referatsleiter

(DS)

### **Anlagen**

- Anlage 1: Gebietskarte zum 2. Änderungsbeschluss (gekürzt – siehe öffentliche Auslegung)
- Anlage 2: Liste der in das Verfahrensgebiet einbezogenen Flurstücke (Flurstücksliste – Verfahrensgebiet) (gekürzt – siehe öffentliche Auslegung)